Wahlordnung der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal

Wahlordnung:

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen 2
Befragung der Kandidat*innen..... 3
Personaldebatte..... 3
Bezirksvorstand..... 3
Bezirkssverbindungslehrer*innen..... 3
Landessdelegierte..... 3
Anfechtungsrecht..... 4
Nichtigkeit von Wahlen..... 4
Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit..... 5

§1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Wahlordnung der Bezirksschüler*innenvertretung Wuppertal regelt die Wahlen auf den Bezirksdelegiertenkonferenzen (BDK)
2. Alle hier festgeschriebenen Wahlen finden frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar statt.
3. Die Wahlen sind vierzehn Tage vorher schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung anzukündigen. Ausgenommen sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein Misstrauensvotum im Sinne von §28 der Satzung. Einmal im Schuljahr hat eine BDK stattzufinden, auf der vollständige Neuwahlen stattfinden (Wahl-BDK)
4. Die Kandidat*innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert
5. Eine Wahlkommission verteilt die Stimmzettel und notiert dies auf dem dafür vorgesehenen Feld der Mandate.
6. Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel bekommen haben und das Präsidium nach Absprache mit der Wahlkommission die Wahl freigegeben hat.
7. Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
8. Die Wahlkommission bekommt für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung gestellt. Die Auszählung ist für das Bezirkssekretariat, sowie Schülerinnen und Schüler an Schulen aus Wuppertal, öffentlich.
9. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt. Die Nein- und Ja-Stimmen werden im Verhältnis gezählt. Aus Nein- und Ja-Stimmen wird eine Differenz gebildet, als zuerst gewählt gilt somit die*derjenige, die*der die höchste Differenz erhalten.
10. Bei allen Wahlen gelten die entsprechenden Regelungen des Geschlechterstatuts.
11. Alle Ämter werden gewählt in der Reihenfolge der Nennung in der Wahlordnung. Hiervon ausgeschlossen sind Stichwahlen bzw. Änderungen auf Antrag.
12. Vor jeder Wahl kann sowohl eine Befragung (§ 2) als auch eine Personaldebatte (§ 3) stattfinden.

§2 Befragung der Kandidat*innen

1. Durch eine Befragung soll es den Bezirkssdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidat*innen zu erhalten.
2. Die Befragung der Kandidat*innen obliegt der BDK, dabei bereitet der Bezirksvorstand eine allgemeinen Fragenkatalog vor.
3. Befragungen der Kandidat*innen finden nach Ämtern getrennt statt.

§3 Personaldebatte

1. Durch eine Personaldebatte soll es den Bezirksdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes Bild über Kandidat*innen zu erhalten.
2. Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.
3. Bei einer Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkssdelegiertenkonferenz anwesend, ausgenommen hiervon sind:
I. Das Bezirkssekretariat
II. Personen die auf Antrag beratend tätig werden sollen
III. Das Tagespräsidium
IV. Die Bezirkssverbindungslehrer*innen
4. Unter keinen Umständen dürfen Kandidat*innen während der Personaldebatte anwesend sein, auch nicht mit Mandat.
5. Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit

§4 Bezirkssvorstand

1. Kandidieren kann jede*r Schüler*in der Stadt Wuppertal.
2. Die verschiedenen Ämter im Bezirksvorstand werden, nach der in der Satzung unter §6, Abs. 3 festgelegten Reihenfolge, getrennt gewählt. Dabei werden die Wahlen im Anschluss an die Kandierendenbefragungen zu dem jeweiligen Amt durchgeführt.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Bezirksdelegiertenkonferenz durch Stichwahl.

§5 Bezirkssverbindungslehrer*innen

1. Kandidieren können alle Lehrer*innen der Stadt Wuppertal
2. Es werden bis zu drei 3 Bezirksverbindungslehrer*innen, für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Die Anzahl der Bezirksverbindungslehrer*innen wird auf Antrag festgelegt.

§6 Landessdelegierte

1. Kandidieren können alle Schüler*innen Wuppertals.

2. Es werden drei 3 Delegierte unter Berücksichtigung des Geschlechterstatuts gewählt.
3. Entfällt ein*e Landesdelegierte*r einigt sich der Vorstand im Konsens auf eine temporäre Vertretung.

§7 Anfechtungsrecht
1. Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, der Wahlordnung, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
2. Anfechtungsberechtigt sind:
I. Der Bezirksvorstand
II. Die damaligen Kandidat*innen
III. Alle Schüler*innen Wuppertals
3. Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig 30 Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
4. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis gehabt haben kann.

§8 Nichtigkeit von Wahlen
1. Der Bezirksvorstand muss Neuwahlen beantragen, wenn
I. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schüler*in einer Schule in Wuppertal war,
II. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er*sie in den vergangenen Jahren einmal in seiner*ihrer Funktion, auch einer Unterorganisation, nicht entlastet wurde.
III. öffentlich gewählt wurde, obwohl hierzu kein Antrag gestellt wurde oder laut Wahlordnung eine geheime Wahl vorgeschrieben war,
IV. die Wahl unter Drohung von Gewalt durchgeführt wurde.
2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jeder/jedem Schüler*in in Wuppertal begehrt werden.

§9 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit
1. Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in einfacher Ausführung gestellt und an den Bezirksvorstand versendet werden. Sie haben die Gründe im Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug*innen und Urkunden, aufzuführen. Anträge, die nicht §7, Abs.2 entsprechen, gelten als nicht gestellt.

2. Der Antrag ist durch den Bezirksvorstand nach Beratung an alle Delegierten zu versenden.
3. Über diese Anträge entscheidet die nächste Bezirksdelegiertenkonferenz zur Eröffnung der Sitzung. Wird der Beschluss gefasst, diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen während dieser Sitzung wiederholt werden.
4. Sollte das Verfahren wie in §9, Abs.2 geregelt nicht durchgeführt werden oder gibt es berechtigte Zweifel daran, dass dies passieren würde, ist die LSV NRW zu informieren, die sich der Problematik dann annimt.

§10 Schlussbestimmungen
Diese erstmalig am16.02.2023 in Kraft getretene Wahlordnung gilt ab der nächsten Bezirksdelegiertenkonferenz.